

*Positionen zur Medienpolitik (8)*

## «Internet gehört ins Radio- und Fernsehgesetz» Drohende Unterminierung der Mediengesetzgebung

Von Raymond Lüdi\*

*Im letzten Beitrag dieser Reihe plädierte Professor Rolf H. Weber unter anderem dafür, den Bereich des Internets im Rahmen eines Sondergesetzes oder über das Fernmeldegesetz, nicht aber im Radio- und Fernsehgesetz zu regeln. Damit werden aber laut dem Autor des folgenden Beitrags die Tendenzen zur Konvergenz zwischen den klassischen elektronischen Medien und dem Internet unterschätzt. Langfristig werde sich dadurch gar eine Unterminierung der Zielsetzungen einer Mediengesetzgebung für die elektronischen Medien ergeben.*

Es ist durchaus verständlich, dass sich sowohl Juristen wie auch die Medienverbände schwer damit tun, die Materie des Internet für die Gesetzgebung zu qualifizieren und einzuordnen. Noch bis vor nicht allzu langer Zeit waren die Online-Dienste des Internet einer kleinen Minderheit vorbehalten. Doch diese Situation hat sich innert wenigen Jahren drastisch verändert. Das Datenetz ist in wenigen Jahren soweit, einen alltäglichen Platz bei einer Mehrheit der Bevölkerung einzunehmen, wenn man die Entwicklung der letzten zwei Jahre extrapoliert. Die einzige seriöse schweizerische Internet-Nutzungsstudie, jene der AG für Werbemedienforschung (MA Net), zeigt jährliche Wachstumsraten des Nutzerkreises von über 50 Prozent. Ausgehend von derzeit einem Viertel der Bevölkerung, der regelmässig online geht, dürfte im Jahr 2001 über die Hälfte der Erwachsenen am Netz sein.

Da das revidierte Radio- und Fernsehgesetz erst in drei bis vier Jahren in Kraft gesetzt wird, lohnt es sich also, das Internet genauer zu sehen und auf seine Funktionen hin zu prüfen.

### Nutzungsarten zu unterscheiden

Seitens der Distribution sind Internet-Dienste zweifellos der Individualkommunikation zuzuordnen und gehören allein bei dieser Betrachtungsweise in die Domäne des Fernmeldegesetzes. Doch sollten Medienangebote legislatorisch nicht allein nach ihrer Zugänglichmachung behandelt werden, sondern vielmehr nach ihren Nutzungscharakteristiken. Dabei müssen natürlich die verschiedenen Dienste des Internet für sich betrachtet werden. E-Mail verlangt eine andere gesetzgeberische Qualifikation als die Angebote des World Wide Web. Und selbst letzteres kann höchst unterschiedliche Funktionen wahrnehmen.

Zum einen ist das WWW eine umfassende Infrastruktur für «information on demand» aus

Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. In dieser Funktion kann es einer elektronischen Bibliothek gleichgesetzt werden und bedarf keiner gesonderten Gesetzgebung. Die andere, immer bedeutender werdende Rolle des WWW aber ist seine paramediale. Eine der meistgenutzten Möglichkeiten des Internet besteht in der Bereitstellung von Nachrichten und Unterhaltung in der Art, wie es Printmedien und die elektronischen Medien tun. Dies wird daran sichtbar, dass in der Schweiz nach den Suchmaschinen und den Browser-Default-Sites (von Browsern vorgeschlagene Internet-Adressen) die Websites der Medienanbieter die höchsten Zugriffswerte verzeichnen.

Nun lässt sich argumentieren, dass diese von klassischen Medienanbietern bereitgestellten Angebote als Archive genutzt werden und demnach unter den Überbegriff der elektronischen Bibliothek fallen. Ein Blick in die USA zeigt aber, dass nicht die Archiv-Funktion dieser Sites bevorzugt genutzt wird. Vielmehr werden die Websites von Zeitungen und Fernsehstationen bei wichtigen Ereignissen als eigentliche «broadcaster» aufgesucht, um aktuelle Informationen abzurufen. Die Tatsache allein, dass die Nutzung dieser Nachrichten individuell und zeitlich verschoben möglich ist, sollte nicht verschleiern, dass dennoch eine Mehrzahl der Nutzer diese Angebote etwa zur gleichen Zeit in Anspruch nimmt. Schliesslich werden die regionalen Fernsehprogramme auch nicht aus dem Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) ausgeklammert, obschon ihre Sendungen während eines Tages wiederholt werden und damit dieselben Informationen zu verschiedenen Zeiten bezogen werden können.

### Die Inhalte sind massgeblich

Es zeigt sich hier deutlich, dass nicht die Simultaneität der Ausstrahlung, sondern die Inhalte massgeblich für die gesetzliche Behandlung sein müssen. Nur schon die künftigen Angebote von Radio und Fernsehen «on demand» über den herkömmlichen Verteiler des Kabelnetzes werden den Gesetzgeber in eine heikle Lage versetzen, sollten die Gleichzeitigkeit der Ausstrahlung und

\*Der Autor ist Jurist und Chefredaktor der Fachzeitschrift «Media Trend Journal in Zürich».